

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Stiftungen als
Instrument der
Nachfolgeplanung ”**

 **Schoellerbank**
Private Banking

Private Banking
aus Überzeugung.
Seit 1833.



01
2018

“ Inhalt ”

Service & Information

Editorial	01
Autoren dieser Ausgabe	02

Recht & Steuer

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – neue Meldepflichten für Privatstiftungen	03
Privatstiftung: Halten Sie sich und Ihre Nachfolger mobil!	06

Markt & Umfeld

Die Finanzplanung als Vehikel zur Sicherung des Stiftungszwecks	09
Zwischen gutem Gewissen und solider Rendite	10
Die Vorteile von Spezialfonds für Privatstiftungen	12
Tücken beim Immobilienerwerb	14

Wissen & Wert

Es müssen nicht immer Wertpapiere sein – eine Veranlagungsalternative für Stiftungen	17
Langfristiger Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen	19

Stiftung & Gesellschaft

Die gemeinnützige Stiftung – am Beispiel der Caritas Stiftung Österreich	21
---	----

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich im Zuge einer Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber, Medieninhaber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at.

Redaktion: Schoellerbank AG, Grafik: Elisabeth Skibar. Fotos: © Schoellerbank.

“ Editorial ”

Liebe Leserinnen und Leser,

wie so oft, traten auch mit dem heurigen Jahreswechsel neue gesetzliche Vorschriften und Veränderungen in Kraft. Wir greifen in dieser Ausgabe unseres Stiftungsbriefes ein paar dieser aktuellen Themen auf, die für Sie als Stifter, Stiftungsvorstand oder Begünstigten einer Stiftung von Relevanz sind.

Mit der Einführung der EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II wurden viele Wohlverhaltens- und Organisationspflichten für Banken und Wertpapierdienstleister verschärft. Der Gesetzgeber will damit den Schutz der Anleger verbessern und sicherstellen, dass Anleger nur diejenigen Produkte angeboten bekommen, die für sie geeignet erscheinen. In der Schoellerbank wurde in den letzten Jahren bereits vieles proaktiv und unabhängig von der Gesetzgebung für den Anlegerschutz umgesetzt. Der Schutz unserer Anleger hat in unserem Haus seit jeher oberste Priorität und wird konsequent gelebt.

Im Zuge der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union wurde mit dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) ein Register eingerichtet, an das von allen Gesellschaften sowie anderen juristischen Personen, wie etwa Privatstiftungen, Bundes- bzw. Landesstiftungen und Trusts, bis spätestens 1. Juni 2018 deren wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind. Was es für Stiftungen diesbezüglich zu beachten gilt und welche Daten zu melden sind, zeigt Ihnen Frau Dr. Schuchter-Mang, Partnerin bei der Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner, in ihrem Beitrag auf.

Der Hauptzweck vieler Stiftungen besteht darin, das gestiftete Vermögen zu bewahren und über Generationen ohne Schmälerung der Substanz zu erhalten. In diesem Zusammenhang kann eine Lebensversicherung eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zu anderen langfristigen Anlagevarianten sein. Mit unserer fondsgebundenen Lebensversicherung können wir eine Lösung anbieten, die eine schlanke Kostenstruktur aufweist und über flexible Veranlagungsmöglichkeiten verfügt.

Vor allem für gemeinnützige Stiftungen sind Anlageprodukte, die nach ökologisch-sozialen und ethischen Gesichtspunkten ausgewählt und verwaltet werden, ein großes Anliegen. Und auch viele Familienstiftungen wollen mit ihrer Veranlagungsstrategie unter anderem gesellschaftliche Verantwortung zei-



gen. Wie wir Sie als Stiftungsverantwortlichen mit unserer jahrelangen Expertise in diesem Bereich unterstützen können und was man über dieses Thema unbedingt wissen sollte, vermittelt Ihnen unser Veranlagungsspezialist Dipl.-BW (FH) Alexander Adrian.

Inwieweit Sie Instrumente wie die Wertpapierstrukturanalyse oder die Liquiditätsplanung bei der Verfolgung Ihres Stiftungszwecks unterstützen können, führt Mag. Norbert Prenner, Leiter Financial Planning & Specific Investments, in seinem Beitrag aus.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe des Stiftungsbriefes erneut ein breites Spektrum an interessanten stiftungsrelevanten Themen zu bieten.

Sehr gerne beantworten wir Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz Witt-Döring". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ihr Mag. Franz Witt-Döring
Vorstandsvorsitzender

“Autoren dieser Ausgabe”



Diplom-Betriebswirt (FH) Alexander Adrian, CPM®, startete nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre (FH) seine berufliche Karriere 2004 als Online-Redakteur beim Finanzportal boerse.de in Rosenheim. Zwei Jahre später ergab sich beim Hanseatic Brokerhouse in Hamburg eine neue Herausforderung. Dort war er als CFD-Broker tätig und konnte damit sein Wissen rund ums Thema Börse weiter vertiefen. Anfang 2008 begann er dann seine aktuelle Tätigkeit als Asset-Manager bei der Schoellerbank in Salzburg.



Mag. Doris Eichelburg, CFP®, EFA®, studierte Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg. Erfahrung im Bereich Recht und Steuern sammelte sie bei einem Rechtsanwalt, einem Steuerberater und im Rechnungswesen. 2006 trat sie in die Schoellerbank im Bereich Financial Planning ein und war für das Fachgebiet Steuern, Recht und Nachfolge tätig. Nach ihrer Karenz spezialisierte sie sich im Bereich Financial Planning auf das Thema Versicherung und Vorsorge.



Mag. Isabell Frandl studierte Rechtswissenschaften an der Paris Lodron Universität Salzburg. Nach ihrer Gerichtspraxis sammelte sie Erfahrungen in einer Rechtsanwaltskanzlei. Seit Anfang 2013 ist sie in der Schoellerbank Invest AG für sämtliche Themen im Bereich Recht und Steuern zuständig. Im Zentrum ihrer Tätigkeiten stehen dabei vor allem die rechtlichen Belange der Schoellerbank Invest AG und der von der Schoellerbank Invest AG verwalteten Investmentfonds.



Ing. Sandra Hochleitner, MSc, MRICS, ist Geschäftsführerin der RESH Advisory GmbH. Umfangreiche immobilienwirtschaftliche Erfahrung sammelte sie in leitenden Positionen bei Beratungsunternehmen wie KPMG Alpen-Treuhand (Abteilungsleiterin Real Estate Advisory Services) oder MRG Metzger Realitäten Gruppe (Head of Department Valuation & Consulting). Davor war sie als Bau- und Projektleiterin bei der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich tätig, absolvierte das Master-Studium für Internationale Immobilienbewertung und ist allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Immobilien sowie Chartered Valuation Surveyor.



Mag. Siegbert Nagl ist Director bei PwC Wien und Leiter des Bereichs Private Clients. Als Steuer-, Vermögens- und Unternehmensberater ist er seit über 15 Jahren auf die Gestaltung von effektiven Geschäftsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Eigentümerinteressen spezialisiert. Seine Erfahrung reicht von der Planung und Beratung nachhaltiger Steuerstrukturen bis hin zur optimalen Strukturierung von Unternehmenstransaktionen. Er ist Experte für Joint Ventures, Management-Beteiligungssysteme sowie Trusts und Stiftungen.



Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®, startete seine berufliche Laufbahn als Finanzplaner im Jahr 2001 im Private Banking in Frankfurt/Main. In dieser Zeit absolvierte er das Studium der Finanzökonomie an der European Business School und den Abschluss als CFP® (Certified Financial Planner) in Deutschland. Seit 2004 ist er bei der Schoellerbank im Bereich Financial Planning & Specific Investments tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit konnte er die Ausbildung zum CFP®, CFEP® und EFA® in Österreich abschließen. Zurzeit leitet er die Bereiche Financial Planning & Spezific Investments sowie Tax, Foundation & Estate Planning der Schoellerbank.



Dr. Yvonne Schuchter-Mang ist seit 2005 als Steuerberaterin und seit 2015 als Partnerin in den Bereichen Beratung von vermögenden Privatpersonen und Stiftungen bei Leitner-Leitner tätig. Bis 2011 war sie zudem Universitätsassistentin am Institut für Finanzrecht an der Universität in Salzburg. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Stiftungssteuerrecht, der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen, im Internationalen Steuerrecht sowie der Besteuerung und Sanierung von im Ausland gehaltenem Kapitalvermögen und ausländischen Vermögensstrukturen.



Mag. Helmut Siegler, CFP®, EFA®, gehört seit 1. März 2018 dem Vorstand der Schoellerbank an. Er studierte Betriebswirtschaft und trat 1993 in die damalige Salzburger Kredit- und Wechselbank ein. Er verantwortete den Aufbau des Bereichs Financial Planning und Family Office in der Schoellerbank und übernahm ab 2000 diverse Leitungsfunktionen im Konzern der UniCredit – zuletzt als Leiter Investment Strategy, Products und Advisory des Bank Austria Private Banking. Diese Funktion wird er auch weiterhin ausüben. Helmut Siegler ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender im Verband Austrian Financial Planners sowie Prüfer in der Ausbildung zum Certified Financial Planner (CFP®). Er vertritt den österreichischen Verband auch in Arbeitsgruppen des europäischen Verbandes Financial Planners (EFPA) sowie im internationalen Financial Planning Standards Board (FPSB).



Mag. Daniela Steiner ist Rechtsanwältin bei PwC Legal Österreich und leitet die Praxisgruppe Private Wealth Services. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen unter anderem im Bereich des Stiftungsrechts, des Erbrechts und der Vermögensnachfolge sowie im Gesellschaftsrecht. Vor ihrer Tätigkeit bei PwC Legal war Daniela Steiner in einer renommierten internationalen Wirtschaftskanzlei sowie in einer auf M&A spezialisierten Boutique-Kanzlei tätig. Weiters leitete sie die Rechtsabteilung eines international tätigen Familienunternehmens.

“ Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – neue Meldepflichten für Privatstiftungen ”

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wird aufgrund der Vorgabe in der 4. Geldwäscherichtlinie der EU ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Privatstiftungen sowie von anderen juristischen Personen und Trusts einzutragen sind.

Dieses Register soll einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten und als Ausgangspunkt für die Erfüllung der Geldwäsche-Sorgfaltspflichten durch inländische Geldwäsche-Verpflichtete (d. h. insbesondere Banken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc.) dienen.

Für österreichische Privatstiftungen ergeben sich aus dem WiEReG folgende Besonderheiten:

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer bei Privatstiftungen?

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Geldwäsche-Sorgfaltspflichten kann stets nur eine natürliche Person sein. Bei Privatstiftungen sind nach der gesetzlichen Definition im WiEReG folgende Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren und zu melden:

- Stifter
- Begünstigte i. S. d. § 5 und § 6 PSG
- Begünstigtenkreis: abstrakte Bezeichnung der Gruppe der potenziell begünstigten Personen (z. B. alle Nachkommen in gerader Linie einer bestimmten Person)
- Begünstigte aus dem Kreis der potenziell Begünstigten, wenn diese Personen eine einmalige Zuwendung von > EUR 2.000,- in einem Kalenderjahr erhalten
- Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- sonstige natürliche Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise kontrollieren

Die Stifter sowie die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gelten ex lege als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des WiEReG und sind daher immer zu melden.

Nach dem am 26. April 2018 veröffentlichten Erlass des BMF zum WiEReG ist der Begünstigtenkreis immer und somit auch dann zu melden, wenn Begünstigte im Sinne des § 5 PSG bestehen. Wenn der Begünstigtenkreis in den Stiftungsdokumenten bereits so umschrieben ist, dass die erfassten Personen konkretisierbar sind und diese Personen bereits die Stellung als Begünstigte im Sinne des § 5 PSG haben, sind diese Personen namentlich als Begünstigte zu melden. Personen, die ihre Begünstigtenstellung erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung erhalten (z. B. Erreichen einer bestimmten Altersgrenze) oder deren Feststellung als Begünstigte erst noch zu erfolgen hat, sind erst nach Eintritt dieser Bedingung an das Register zu melden. Nach o. a. Erlass sind Letztbegünstigte zudem immer von der Meldepflicht umfasst.

Mitglieder des Beirates oder des Aufsichtsrates würden nur dann als wirtschaftliche Eigentümer in Betracht kommen, wenn diesen Personen eine bestimmende Kontrollfunktion zukommt (wirtschaftlicher Eigentümer kraft Kontrolle). Der Stiftungsprüfer gilt nicht als wirtschaftlicher Eigentümer.

In den Gesetzesmaterialien zum WiEReG wird klargestellt, dass der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne des WiEReG für das Steuerrecht und andere Rechtsbereiche nicht relevant ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Stifter sowie die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gelten ex lege als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des WiEReG und sind daher immer zu melden.

Welche Pflichten hat die Privatstiftung zu erfüllen?

Die Privatstiftung bzw. der Stiftungsvorstand hat die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und diese zu überprüfen. Vom Stiftungsvorstand sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur der Privatstiftung zu verstehen. Die relevanten Unterlagen sind jährlich auf ihre Aktualität hin zu prüfen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf den Verpflichteten (z. B. Banken, Steuerberatern, Rechtsanwälten etc.) vorzulegen.

Die Privatstiftung hat die entsprechenden Meldungen elektronisch über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Diese Meldeverpflichtung ist an berufsmäßige Parteienvertreter (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare) delegierbar.

Für die Umsetzung dieses Pflichtenheftes durch den Stiftungsvorstand ist anzuraten, entsprechende Zuständigkeiten zu definieren und diese zu dokumentieren. Dies ist auch für die Dokumentation des internen Kontrollsystems einer Privatstiftung von entscheidender Bedeutung.

Welche Daten sind von der Privatstiftung zu melden?

Folgende Daten der wirtschaftlichen Eigentümer sind jeweils zu melden:

- Vor- und Zuname
- Wohnsitz
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Funktion (z. B. Stifter, Begünstigter, Stiftungsvorstand etc.)
- sofern die zu meldende Person keinen Wohnsitz im Inland hat: die Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises (inkl. Upload einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises)

Zu beachten ist, dass auch bereits verstorbene wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung zu melden sind (nur der Name plus Hinweis auf das Ableben).

Die Frist zur erstmaligen Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer für bereits existente Privatstiftungen ist am 15. August 2018 abgelaufen. Nachfolgende Änderungen sowie Meldungen für neu errichtete Privatstiftungen sind binnen vier Wochen ab Eintragung

in das Firmenbuch oder ab Bekanntwerden an das Register zu melden.

Wer kann in das Register Einsicht nehmen?

- **Verpflichtete** im Rahmen der Erfüllung der Geldwäsche-Sorgfaltspflichten, insbesondere Banken, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, können für diese Zwecke in das gesamte Register Einsicht nehmen. Beschränkte Einsichtsrechte haben zudem Immobilienmakler, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler und Handelsgewerbetreibende bei Entgegennahme von Zahlungen von mindestens EUR 10.000,–.
- **Behörden**, wie die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle, Aufsichtsbehörden im Rahmen der Geldwäsche-Compliance, Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzstrafbehörden, Bundesfinanzgericht, Bezirksverwaltungsbehörden) sowie die Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht für abgabenrechtliche Zwecke, wenn dies im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.
- **Dritte bei berechtigtem Interesse** zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Basis eines schriftlichen Antrages an die Registerbehörde und bei entsprechendem Nachweis des berechtigten Interesses.

Welche Strafen drohen?

Bei Nichterfüllung der Meldung kann diese unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels Zwangsstrafe herbeigeführt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht (Nichtmeldung oder Falschmeldung) wird als Finanzvergehen geahndet; es drohen Geldstrafen bis zu EUR 200.000,–, bei grob fahrlässiger Verletzung der Meldepflicht bis zu EUR 100.000,–.

Unbefugte Einsicht in das Register wird mit Geldstrafen bis zu EUR 10.000,– bestraft.

Die wirtschaftlichen Eigentümer von Konten und Depots bei österreichischen Banken werden in das Kontenregister eingetragen.

Welche anderen Meldevorschriften sind in diesem Zusammenhang zu beachten?

Die wirtschaftlichen Eigentümer von Konten und Depots bei österreichischen Banken werden in das Kontenregister eingetragen. Als wirtschaftliche Eigentümer gelten hier Stifter, aktuell Begünstigte und die Stiftungsvorstände.

Privatstiftungen gelten nach der nationalen Umsetzung des automatischen Informationsaustausches von Bankdaten im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) in aller Regel als passive Rechtsträger („non-financial entities“). Als „beherrschende Personen“ im Sinne des GMSG anzusehen sind Stifter, die Begünstigten sowie der Stiftungsvorstand. Sofern eine „beherrschende Person“ in einem teilnehmenden Staat

ansässig ist, werden im Rahmen des automatischen Informationsaustausches von Bankdaten der Vermögensstand sowie die erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen von Bankkonten und Wertpapierdepots, die eine österreichische Privatstiftung bei Banken in Österreich hält, an das jeweilige ausländische Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Die ersten Meldungen erfolgen bis spätestens Ende September 2018 rückwirkend für das Jahr 2017 (für Konten und Depots, die im letzten Quartal des Jahres 2016 von Privatstiftungen eröffnet wurden, sind erste Meldungen bereits bis Ende September 2017 erfolgt). Eine proaktive Vorbereitung der ausländischen Finanzämter auf diesbezügliche Meldungen ist zu empfehlen.

Dr. Yvonne Schuchter-Mang



“ Privatstiftung: Halten Sie sich und Ihre Nachfolger mobil! ”

Privatstiftung und Steueroptimierung – Sicherung des Stiftereinflusses auf das in eine Privatstiftung eingebrachte Familienunternehmen.

Die Privatstiftung ist ein beliebtes Vehikel zur Vermögenssicherung. Die derzeit ca. 3.200 in Österreich bestehenden Privatstiftungen verwalten ein geschätztes Vermögen von ca. 70 Milliarden Euro. Allerdings ist die Anzahl der Privatstiftungen seit dem Jahr 2011 rückläufig. Diese Entwicklung resultiert aus zahlreichen – auch steuerlichen – Gesetzesänderungen, die die Attraktivität der Privatstiftung geschwächt haben.

Es gibt aber immer noch gute Gründe für die Errichtung einer Privatstiftung:

- Die Begünstigten der Privatstiftung sind nach wie vor grundsätzlich anonym, auch wenn die Einführung eines UBO-Registers (Wirtschaftliche-Eigentümer-Registers) und die dadurch eröffneten Zugriffsmöglichkeiten bestimmter Personen die strikte Anonymität der Begünstigten etwas aufgeweicht haben.
- Die in der Privatstiftung angelegte prinzipielle Trennung des Vermögens vom Stifter und den Begünstigten immunisiert das Vermögen in Fällen, in denen es ohne Stiftung zu einer Wegzugsbesteuerung kommen würde.

Auf den letzten Punkt möchten wir im Folgenden näher eingehen.

Umfang der Wegzugsbesteuerung

Die Aufteilung der Besteuerungsrechte von Vermögen zwischen Staaten ist grundsätzlich von der steuerlichen Ansässigkeit des Eigentümers abhängig. Verlässt der Eigentümer seinen Wohnsitzstaat, kommt es daher regelmäßig zur Besteuerung jedenfalls von Teilen des steuerhängigen Vermögens. Ebenso kommt es zu einer solchen Besteuerung, wenn Vermögen auf eine Person, die in einem anderen Staat steuerlich ansässig ist, übertragen wird („Wegzugsbesteuerung“).

Seit 2012 ist jedoch nicht mehr das gesamte steuerhängige Vermögen, sondern im Wesentlichen nur mehr Kapitalvermögen von der Wegzugsbesteuerung betroffen. Darunter fallen Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), an Fonds (Kapitalanlage- und Immobilienfonds) und Forderungen (Darlehensforderungen und Schuld-

verschreibungen) sowie Versicherungsverträge. Daraus ergibt sich aber auch, dass im Regelfall insbesondere Hausrat, Antiquitäten und Kunstgegenstände nicht von einer Wegzugsbesteuerung betroffen sind.

Bei Betriebsvermögen und betrieblich genutzten Immobilien kommt es darauf an, ob diese in Österreich oder einem Staat, der einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich unterliegt, situiert sind. In diesem Fall sollte sich durch den Wegzug an deren Steuerhängigkeit im jeweiligen Belegenheitsstaat (wenn das DBA mit dem entsprechenden Staat eine Immobilienklausel enthält) nichts ändern. Anders ist die Situation, wenn sich Betriebsvermögen bzw. betrieblich genutzte Immobilien in Staaten befinden, mit denen Österreich kein DBA abgeschlossen hat. Hier würde ein Wegzug zu einem Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts führen und daher die Wegzugsbesteuerung schlagend werden.

Wirkung der Wegzugsbesteuerung

Bei einem Wegzug in ein EU- oder EWR-Mitgliedsland kann um eine Steuerstundung angesucht werden, die im Antragsfall auch zu gewährt ist. Eine gewährte Steuerstundung endet jedoch, wenn der entsprechende Vermögensgegenstand veräußert oder in ein Land, das nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, verbracht wird.

Ein steuerschädlicher Wegzug findet jedoch nicht nur bei der Aufgabe eines Wohnsitzes in Österreich statt. Auch der vorübergehende Wegzug z. B. zu Studienzwecken kann zu einem Wohnsitzwechsel führen. Verstirbt daher der Firmeninhaber in der Zeit, in der sich sein Erbe zu Studienzwecken im Ausland befindet, kommt es bei Übertragung von Vermögen auf den Erben zur Wegzugsbesteuerung. Für den Fall, dass sich der Erbe in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat aufhält, könnte dieser wiederum um Steuerstundung ansuchen.

Die Wegzugsbesteuerung steht aber auch der eigenen Mobilität im Weg. So wollen Eigentümer in ihrer Pension unter Umständen den Großteil des Jahres in sonnigeren Gefilden außerhalb Österreichs verbringen. In diesem Fall gilt nichts anderes als oben dargestellt.



Die Aufteilung der Besteuerungsrechte von Vermögen zwischen Staaten ist grundsätzlich von der steuerlichen Ansässigkeit des Eigentümers abhängig.

Vermeidung der Wegzugsbesteuerung

Durch Einbringung des Vermögens in eine österreichische Privatstiftung kann die Wegzugsbesteuerung vermieden werden. Da das Vermögen nach dessen Überführung in eine Privatstiftung nicht mehr dem Stifter zugerechnet wird, hat dessen steuerlicher Status auch keinen Einfluss auf die Besteuerung des Stiftungsvermögens. Das heißt, der Stifter begibt sich durch die Einbringung von Vermögen in eine Privatstiftung nicht nur seines Eigentums, sondern er befreit sich dadurch auch von der Besteuerung seines Eigentums.

Dabei kann durchaus differenziert vorgegangen werden: So ist zu überlegen, vorrangig nur jene Vermögensgegenstände in die Stiftung einzubringen, die einer Wegzugsbesteuerung unterliegen könnten.

Dem Vorteil einer Stiftung im Hinblick auf die Wegzugsbesteuerung steht allerdings ein gewichtiger Nachteil entgegen: Durch die Abtrennung des Vermögens vom Stifter und dessen Nachkommen verlieren der Stifter und seine Familie grundsätzlich die Möglichkeit, auf das Vermögen und dessen Verwaltung Einfluss zu nehmen.

Im Folgenden möchten wir eine Gestaltungsvariante darstellen, die es dem Stifter erlaubt, seinen Einfluss dennoch zu wahren.

Der Stifter im Stiftungsvorstand

Sind die Anteile an einem Unternehmen erst einmal in eine Privatstiftung eingebracht, übt die Privatstiftung die Gesellschafterrechte in dem eingebrachten Unternehmen aus. Eine Möglichkeit der Einflussssicherung besteht daher darin, dass sich der Stifter als Stiftungsvorstand der Privatstiftung einsetzt. Als solcher kann er nach derzeitiger Rechtslage gemeinsam mit zumindest zwei weiteren Personen als Leitungsorgan der Privatstiftung diese nach außen vertreten und somit auch z. B. das Stimmrecht in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ausüben.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die derzeit geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen des Privatstiftungsgesetzes (PSG). Diese regeln u. a., dass der Stifter, wenn er entweder sich selbst als Begünstigten eingesetzt oder mit ihm verwandte Personen als Begünstigte bestimmt hat, grundsätzlich keine organ-schaftliche Funktion im Stiftungsvorstand bekleiden darf.

Der Entwurf zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 sieht nunmehr im Bereich der Unvereinbarkeitsregelungen gewisse Erleichterungen vor. Demnach sollen beispielsweise auch bestimmte mit dem Begünstigten verwandte Personen wirksam zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt werden können.

Begünstigtenstellung

Bei der Begünstigtenstellung ist zwischen Begünstigten mit klagbarem Anspruch, aktuell Begünstigten, potenziell Begünstigten und

Letztbegünstigten zu unterscheiden. Potenziell Begünstigte sind gerade noch nicht unmittelbar dazu berechtigt, Ausschüttungen aus den Stiftungserträgen zu erlangen. Ihre endgültige Begünstigtenstellung ist noch vom Eintritt einer Bedingung oder eines sonst definierten Umstandes abhängig, wie z. B. der Erlangung der Volljährigkeit oder des Abschlusses eines Universitätsstudiums. Auch das Ableben des Stifters kann ein solcher Umstand sein.

Nur aktuell Begünstigte begründen bei einem Verwandtschaftsverhältnis zum Stiftungsvorstand dessen Ausschluss vom Amt aufgrund der derzeit geltenden Unvereinbarkeitsregeln. Dagegen ist bei einer potenziellen Begünstigtenstellung der Kinder kein Ausschluss der Eltern von einer Tätigkeit als Stiftungsvorstand anzunehmen. Sofern z. B. die Begünstigtenstellung der Kinder erst mit Ableben des Stifters entstehen soll, sind diese Personen lediglich potenziell Begünstigte. Der Stifter kann in diesem Fall in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand mit den beiden anderen Stiftungsvorständen wirksam Gesellschafterrechte ausüben.

Thesaurierung des Privatstiftungsvermögens

Sofern lediglich die Kinder als potenziell Begünstigte der Privatstiftung eingesetzt werden, muss ein weiterer Aspekt beachtet werden: Nach der herrschenden Lehre ist es unzulässig, dass der einzige Stiftungszweck in der Verwaltung des Stiftungsvermögens zur Selbsterhaltung liegt. Auf den ersten Blick könnte ein Firmenbuchgericht eine solche „Selbstzweckstiftung“ bei Fehlen von aktuell Begünstigten annehmen und eine Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch ablehnen. Jedoch wird sowohl in der Lehre¹ als auch in der dazu vereinzelt vorliegenden Judikatur² die Auffassung vertreten, dass eine Thesaurierung des Vermögens der Privatstiftung für einen gewissen Zeitraum zulässig ist. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass eine Privatstiftung regelmäßig für einen längeren Zeitraum errichtet wird. Belastbare Aussagen zur Dauer eines solchen zulässigen Zeitraumes sind jedoch weder dem Schrifttum noch der Judikatur zu entnehmen.

In der Konstellation Stifter im Stiftungsvorstand und dessen Kinder als potenziell Begünstigte, deren Begünstigtenstellung mit Ableben des Stifters eintritt, kann unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass eine zulässige Thesaurierung des Stif-

tungsvermögens vorliegt, da der Zeitpunkt des Ablebens des Stifters zwar im Vorhinein nicht bestimmbar, sein Ableben selbst aber gewiss ist.

Mit dem Ableben des Stifters und dem Entstehen der aktuellen Begünstigtenstellung der Kinder wird der vorgesehene Stiftungszweck, nämlich z. B. die Versorgung der Kinder im In- und (EU-) Ausland, verwirklicht. Bis dahin kann der Stifter im Rahmen seiner Tätigkeit als Stiftungsvorstand weiterhin Einfluss auf das Familienunternehmen ausüben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die vielfältigen Möglichkeiten, die das österreichische Privatstiftungsgesetz in Bezug auf die Ausgestaltung der Stiftungsorgane bietet. So kann innerhalb der Privatstiftung eine auf die Bedürfnisse der Familie abgestimmte Corporate Governance installiert werden. Diese kann u. a. Elemente wie einen Beirat mit gewissen Entscheidungsbefugnissen oder die Einräumung von Vorschlagsrechten für Mitglieder von Stiftungsorganen beinhalten.

Zusammenfassung

Trotz des Wegfalls der steuerlichen Vorteile einer österreichischen Privatstiftung kann in bestimmten Konstellationen die Einbringung von GmbH-Anteilen bzw. Aktienpaketen in eine Privatstiftung zu einem positiven Effekt im Sinne einer Immobilisierung dieser Anteile führen.

Gerade für Familienunternehmer, deren Nachkommen internationale Karrieren einschlagen und/oder im Ausland eine eigene Familie gründen, können durch eine derartige Übergabe an die nächste Generation negative steuerliche Auswirkungen wie die oben dargestellte Wegzugsbesteuerung vermieden werden.

Daneben kann bei der strukturierten Einbringung der Anteile in eine Privatstiftung durch eine sorgfältige Ausgestaltung der Begünstigtenstellung weiterhin ein bedeutender Einfluss des Stifters auf das Familienunternehmen gesichert werden.

*Mag. Siegbert Nagl
Mag. Daniela Steiner*

¹ Vgl. Hasch & Partner, PSG, § 1 PSG, Rz 15 ff, sowie Arnold, PSG, § 1, Rz 13b.

² Vgl. OLG Linz 13. 1. 2010, 6 R 195/09b.

“ Die Finanzplanung als Vehikel zur Sicherung des Stiftungszwecks ”

Ansprüche der Begünstigten und das anhaltende Niedrigzinsumfeld stehen in einem angespannten Verhältnis zueinander. Dem Stiftungszweck verpflichtet, darf aus einer vermögenserhaltenden Stiftung keine vermögensverzehrende Stiftung werden.

Insoweit helfen Instrumente der Finanzplanung wie die Wertpapierstrukturanalyse oder die Liquiditätsplanung, den Stiftungszweck auch weiterhin erfüllen zu können. Grundsätzlich ist eine Privatstiftung eine geeignete Möglichkeit, Vermögenswerte über Generationen zusammenzuhalten. Laufende oder einmalige Zahlungen einer Stiftung ermöglichen es dem Begünstigtenkreis, Einkommen bzw. Zuflüsse zu generieren. Jedoch sollten diese Zahlungen auch in den jeweiligen Stiftungsurkunden oder Zusatzurkunden vorgesehen sein. Durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld wird dieser konstante Zahlungsfluss zunehmend schwieriger, da eine vielfach sehr konservative Veranlagung innerhalb der Privatstiftung erfolgen muss. Somit stehen auf der einen Seite Ansprüche auf eine gewisse Zahlung seitens der Begünstigten (oder zumindest eine diesbezügliche Erwartungshaltung) und auf der anderen Seite die Herausforderung, diese Zahlungen mit einer konservativen Anlagestrategie zu erwirtschaften. Um hier als Stiftungsvorstand planmäßig vorzugehen, bieten sich eine umfassende Wertpapierstrukturanalyse für alle getätigten Veranlagungen und darüber hinaus eine ergänzende Liquiditätsplanung für Stiftungen an.

Die Wertpapierstrukturanalyse fasst alle bestehenden Wertpapierengagements – egal auf welchem Depot und bei welcher Bank diese liegen – zusammen und zeigt die Gesamtausrichtung der Veranlagung. Ausgehend von einer allgemeinen Assetklassen-Verteilung erfolgen weiterführende Detailanalysen der jeweiligen Assetklassen Aktien, Anleihen oder alternative Wertpapiere. Im Rahmen der Analysen können bestehende Problemfelder bei der Gesamtveranlagung aufgezeigt werden – etwa eine zu starke oder geringe Titelgewichtung einzelner Wertpapiere, Risiken in der Ausstattung einzelner Titel, Überschneidungen von Investments auf verschiedenen Depots, die zu Klumpenrisiken führen, oder Qualitätsrisiken, die dem Investor bisher nicht bekannt waren. Eine kritische Betrachtung der zusammengefassten Depotstruktur – unabhängig von den bestehenden Anlegerprofilen – ermöglicht es dem Stiftungsvorstand, gezielt Entscheidungen über die Wertpapierinvestments zu treffen. Eine Übersicht über

die jeweiligen Fälligkeitstermine bei Wertpapieren kann darauf aufbauend in eine weiterführende Liquiditätsplanung integriert werden.

Unter einer Liquiditätsplanung für eine Stiftung versteht man eine Prognose von Zahlungsflüssen, bei denen Einnahmen der Stiftung (z. B. Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung) den Ausgaben der Stiftung (z. B. Honorare für den Stiftungsvorstand, Buchprüfung) über mehrere Jahre gegenübergestellt werden. Da bei den Einnahmen und Ausgaben auch eine prognostizierte Steigerung im Rahmen der Inflationsentwicklung eingerechnet wird, kann eine plausible Hochrechnung der Zahlungsströme erfolgen. Dies ermöglicht dem Stiftungsvorstand eine gute Prognose der in der Stiftung notwendigen Veranlagung, damit der Wille des Stifters entsprechend der Stiftungsurkunde auch umgesetzt werden kann.

Voraussetzung für die Erstellung einer Liquiditätsplanung ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsvorstand und einem Finanzexperten. Dabei sind wesentliche Informationen über die bestehende Veranlagungsstruktur der Stiftung, die steuerlichen Implikationen der jeweiligen Investments und die Rahmenbedingungen aus der Stiftungsurkunde maßgeblich. Das Ergebnis einer Wertpapierstrukturanalyse und einer Liquiditätsplanung liefert konkrete Handlungsmaßnahmen für den Stiftungsvorstand. Dies wiederum ist ein Baustein, um die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erleichtern.

Für einen Stiftungsvorstand sollte eine Wertpapierstrukturanalyse mit anschließender Liquiditätsplanung zur gezielten Steuerung der Privatstiftung selbstverständlich sein. Auf Basis dieser Analysen wird die Liquiditätssteuerung erleichtert und das Spannungsverhältnis zwischen Ertragskomponenten und Auszahlungsansprüchen gegenüber Begünstigten aufgezeigt.

Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®

“ Zwischen gutem Gewissen und solider Rendite ”

Anlageprodukte, die nach ökologisch-sozialen Kriterien gemanagt werden, erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Dabei wird der Begriff der Nachhaltigkeit in jüngster Vergangenheit fast inflationär gebraucht. Handelt es sich hierbei lediglich um eine Modeerscheinung der Finanzindustrie, oder stellen diese Produkte einen echten Mehrwert dar?

Vor allem im gemeinnützigen Stiftungsbereich ist diese Form der Mittelverwendung ein implizites Anliegen. Aber auch bei sehr vielen Familienstiftungen ist die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung immer öfter ein Thema.

Was bedeutet Nachhaltigkeit bei der Veranlagung?

Grundsätzlich sollen bei der Veranlagung Aktien und Anleihen von Unternehmen gewählt werden, die möglichst ressourcenschonend ihre Rendite erwirtschaften. Handelt es sich dabei um eine neue Erkenntnis? Nein, ganz im Gegenteil: Dieser Ansatz wurde bereits im 17. Jahrhundert vom Begründer der Nachhaltigkeit, Hans Carl von Carlowitz, geprägt und gefordert. In seinem Werk „Sylvicultura oeconomica“ rief er dazu auf, nur so viele Bäume zu schlagen, wie im Gegenzug durch planmäßige Aufforstung nachwachsen können. Die natürliche Lebensgrundlage sollte so genutzt werden, dass auch noch künftige Generationen ihre Bedürfnisse stillen und ein zufriedenes Leben führen können. Im Kern entsprechen diese Forderungen auch den heutigen Kriterien, die man bei der Suche nach nachhaltigen Unternehmen anwendet. Im Grunde entspricht der forstwirtschaftliche Ansatz, von den vorher angebauten Ressourcen zu leben, dem Prinzip der Zinsen – zumindest galt das in Zeiten, in denen es noch Zinsen auf verliehenes Geld gab.

ESG als Zauberformel?

Im Dickicht der Nachhaltigkeit stößt man fast unweigerlich auf die Abkürzung „ESG“. Dahinter verbergen sich die englischen Wörter „environment“, „social“ und „governance“, was auf Deutsch übersetzt „Umwelt“, „Soziales“ und „Unternehmensführung“ bedeutet. Diese Disziplinen werden von speziellen Ratingagenturen bei den entsprechenden Aktien und Anleihen überprüft. Hintergrund: Man geht dabei davon aus, dass sich nachhaltig agierende Unternehmen auch langfristig auf dem Markt durchsetzen werden. Die unterschiedlichsten Ratingagenturen haben sich vor diesem Hintergrund spezialisiert und bieten dementsprechende Leistungen an.

Kirche und Ethik

Was die Nachhaltigkeit anbelangt, gefallen uns in der Schoellerbank zwei Disziplinen besonders gut: zum einen die Ethikschiene, die wir sogar mit einem eigenen Fondsprodukt, dem Schoellerbank Ethik Vorsorge betreiben, und zum anderen Mandate, die wir nach den „Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz“ veranlagen möchten. Dabei arbeiten wir mit zwei verschiedenen Ratingagenturen zusammen, die Spezialisten auf ihrem Gebiet sind. Ethische und kirchliche Investments gehen über die Kriterien der Nachhaltigkeit hinaus, hier werden bestimmte Geschäftsfelder komplett ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien ethischer Investments nach ECPI*

Branchen, die im Ethik-Sieb hängen bleiben, sind zum Beispiel: Atomenergie, Glücksspiel, Waffen, Verhütung, Genmanipulation, Alkohol und Tabak. Danach werden jene Titel, die den ersten Selektionsprozess überstanden haben, einer „Positivprüfung“ hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards unterzogen. Dabei werden ausschließlich Unternehmen mit besonders vorbildlichen Ergebnissen in diesen Kategorien ausgewählt. In der dritten und letzten Phase werden noch jene Unternehmen miteinbezogen, die in ethisch grundsätzlich kritischen Sektoren wie etwa der Erdölindustrie tätig sind, sich aber durch außerordentlich positive Engagements und Aktivitäten hervortun.

Kirchliche Vorgaben bei der Veranlagung

Die österreichische Bischofskonferenz hat eigene Richtlinien für die Vermögensverwaltung herausgegeben. Dabei spielt auch das Thema Transparenz eine große Rolle. Wenn ein Unternehmen zugeknöpft ist und wenig Einblick in das Geschäft gibt, wird es bei der Ethik-Agentur durchfallen. Aber auch für Finanzprodukte wird die Luft dünner, denn plötzlich stehen auch ETFs zur Diskussion. Die Kirche schafft damit nicht nur einen Wegweiser für die Veranlagung, sondern rät im Grunde auch dazu, schwer durchschaubare Finanzprodukte aus den Depots zu eliminieren. Das Streben nach

* ECPI ist ein anerkannter Partner für Nachhaltigkeit mit über 15 Jahren Erfahrung bei der Beurteilung ethischer Investments.

Transparenz findet sich auch bei der Schoellerbank wieder, da wir nichts von exotischen Produkten in der Veranlagung halten. Auch bei der kirchlichen Veranlagung nehmen wir die Hilfe einer externen Ratingagentur zur Hilfe, um die Richtlinien einhalten zu können. Hingegen besteht die Aufgabe der Schoellerbank darin, qualitativ hochwertige Aktien und Anleihen ausfindig zu machen und in einem Portfolio zusammenzustellen. Dabei spielt auch die Asset-Allokation eine wichtige Rolle, die bei uns in einem mehrköpfigen Gremium Woche für Woche neu zur Disposition steht.

Schoellerbank Vorsorgefonds erhält „Österreichisches Umweltzeichen“

Unser hauseigener Ratingansatz ist bereits von großer Nachhaltigkeit geprägt, weswegen wir zuletzt den Schoellerbank Vorsorgefonds mit dem „Österreichischen Umweltzeichen“ zertifizieren ließen. Es waren nur geringe Änderungen vonnöten, um die Auszeichnung zu bekommen. Dies zeigt, dass Nachhaltigkeit nicht ein bloßes Lippenbekenntnis ist, sondern von unserem Haus gelebt wird.

Nicht überall, wo Nachhaltigkeit draufsteht, ist Nachhaltigkeit drin

Die Schoellerbank verwaltet bereits seit 2003 nach ethischen Kriterien. Die Expertise, die wir uns über die Jahre aufgebaut haben, führte zu einer Reihe von Auszeichnungen in diesem Be-

Grundsätzlich sollen bei der Veranlagung Aktien und Anleihen von Unternehmen gewählt werden, die möglichst ressourcenschonend ihre Rendite erwirtschaften.

reich. Damit ist die Schoellerbank nicht auf den fahrenden Zug aufgesprungen, sondern gehört zweifellos zu den österreichischen Pionieren in Sachen Nachhaltigkeit.

Da staatliche Versorgungsleistungen stärker reduziert werden, wird ein neuer Zweig des sozial verantwortlichen Investierens über Stiftungen begünstigt. Investments, die sich auf soziale Verantwortung und ethische Grundsätze konzentrieren, sind eine Möglichkeit, den neuen Bedürfnissen von Stiftungen nachzukommen. Stiftungen und deren Zwecke sind immer auch ein Spiegel der Gesellschaft. Gerade im gemeinnützigen Bereich wird in den nächsten Jahren die Nachfrage nach Institutionen, die das Allgemeinwohl unterstützen, steigen. Anlageprodukte mit nachhaltigen und sozialen Aspekten sind die Antwort, um den neuen Anforderungen im Stiftungsbereich gerecht zu werden.

Diplom-Betriebswirt (FH) Alexander Adrian, CPM®



“ Die Vorteile von Spezialfonds für Privatstiftungen ”

Die Selektion von Wertpapieren zur Veranlagung des Vermögens stellt gerade für Privatanleger, aber auch für Privatstiftungen oftmals eine nicht unbeträchtliche Herausforderung dar.

Zu wenig Zeit und mangelndes Fachwissen bilden oftmals eine Hürde, die viele Marktteilnehmer von direkten Investments abhält. Andererseits steigt aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus das Interesse an Alternativen zu herkömmlichen Spar- und Termineinlagen. Investmentfonds können hier eine ideale Lösung sein. Welche Vorteile genau ein Investmentfonds hat, soll im Folgenden behandelt werden.

Für das Thema Vermögensmanagement in Stiftungen ist zum einen die Auswahl eines geeigneten Vermögensverwalters eine Herausforderung, zum anderen gilt es, die geeigneten Veranlagungsinstrumente zu selektieren. Als Guidance für den Vermögensverwalter gelten hier neben der Sicherung des Stiftungszwecks die Veranlagungsrichtlinien in den Stiftungsurkunden. Die Diversifikation hat sich in zahlreichen Studien als Instrument eines nachhaltigen Ertrags bewährt. Der Investmentfonds ist das perfekte Vehikel, um ein hohes Maß an Streuung nach Titeln, Branchen, Themen und Regionen im Rahmen der Veranlagungsrichtlinien sicherzustellen. Die Manager eines Fonds wählen die einzelnen Titel nach vom Fondsmanagement festgelegten Qualitätskriterien aus. Das Schoellerbank SterneRating gilt hier als langjährig erprobtes Bewertungskriterium.

Für Investmentfonds gilt das Transparenzprinzip. Dieses zielt darauf ab, dass mit Investitionen in Fonds grundsätzlich keine höhere oder niedrigere steuerliche Belastung als bei Direktanlagen entstehen soll. Der Investmentfonds im steuerlichen Sinn ist kein Steuersubjekt. Die Erträge des Investmentfonds werden direkt den Anteilhabern (Privatstiftung) zugerechnet.

Investmentfonds haben als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und sind daher auch nicht konkursfähig. Erwähnenswert ist auch, dass die Verwaltungsleistung der Fondsgesellschaft von der Umsatzsteuer befreit ist. Somit fällt im Fonds keine Umsatzsteuer an.

Privatstiftungen unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Österreich. Einkünfte aus dem Fonds sind entsprechend ihren Einkünften im Sinne des EStG bei der Privatstiftung zu erfassen. Darunter fallen unter anderem auch

Kapitalerträge aus in- und ausländischen Investmentfonds und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Erträge aus Wertpapieren unterliegen der 25%igen Zwischensteuer. Wird eine Befreiungserklärung bei der Bank abgegeben, ist die Privatstiftung von der KEST befreit.

Privatstiftungen mit einem großen Investmentvolumen können Überlegungen anstellen, ob ein Spezialfonds gemäß Investmentfondsgesetz i. V. m. dem AIFMG die richtige Alternative wäre. Ein Spezialfonds bietet viele Vorteile für den Anleger.

Die Gründung eines Spezialfonds kann sehr rasch und einfach durchgeführt werden. Der Auflageprozess dauert nur rund sechs bis acht Wochen, bis alle Bewilligungen eingeholt sind.

Anders als bei einem Publikumsfonds darf der Spezialfonds von nicht mehr als zehn Anteilhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, gehalten werden. Somit wird der Spezialfonds speziell für den Kunden aufgelegt und genau auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele ausgerichtet. Die Fondsanteile können jederzeit aufgestockt oder zurückgegeben werden.

Weiters unterliegt der Spezialfonds umfassenden Berichtspflichten. Die Anteilhaber erhalten nicht nur einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht, sondern auf Wunsch erhält der Anleger monatlich oder quartalsweise ein ausführliches Fondsreporting. Ebenfalls finden regelmäßig, wenn dies vom Anleger gewünscht wird, Anlageausschusssitzungen statt. Somit ist der Spezialfonds übersichtlich, einfach, transparent und hat einen hohen Anlegerschutz. Dies wird auch durch die detaillierten Anlegerinformationen gewährleistet. Der Anleger erhält für seinen Spezialfonds jährlich ein aktualisiertes

Die Gründung eines Spezialfonds kann sehr rasch und einfach durchgeführt werden.



Die Veranlagungsentscheidungen werden durch professionelle Fondsmanager getroffen.

Kundeninformationsdokument (KID) sowie ein §-21-Dokument (Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG), in welchen alle Risiken, Kosten (z. B. laufende Kosten – OGC) sowie die Anlageziele und die Anlagestrategie beschrieben werden.

Der Investmentfonds- bzw. Spezialfondskunde kommt aber zusätzlich noch in den Genuss eines weiteren Vorteils: Anders als bei der Direktanlage, bei der dem Anleger die Einkünfte sofort zufließen, werden bei einer Fondsveranlagung die Erträge zunächst im Fonds „aufgespeichert“ und fließen dem Anleger in der Regel einmal nach Geschäftsjahresende des Fonds in Form einer Ausschüttung und/oder als ausschüttungsgleiche Erträge zu – eine beträchtliche Vereinfachung, da die Zuflüsse automatisch von der Fonds-Buchhaltung erfasst werden. Hält ein Anleger eine Vielzahl an Wertpapieren in seinem Depot, so kommt es zu häufigen Bewegungen auf seinem Konto/Depot mit entsprechendem Kontrollbedarf. Anders bei einem Investmentfonds: Die Besonderheit liegt darin, dass auf dem Depot eine verbesserte Übersichtlichkeit herrscht, da es nur eine Buchungsposition gibt.

Weiters unterliegt der Investmentfonds keinen Verlustausgleichsbeschränkungen. Dies bedeutet, dass Substanzgewinne zunächst mit Substanzverlusten des laufenden Jahres saldiert werden. Darüber hinaus verbleibende Substanzverluste können nun mit allen anderen Einkünften (z. B. Dividenden aus Aktien oder Anleihenkuponen) verrechnet werden (Verlustausgleich) und mindern damit die Steuerbasis. Die Besonderheit von Fonds besteht nun darin, dass etwaige Verluste aus einem Jahr in das nächste Jahr mitgenommen werden und so auch die steuerliche Belastung im Folgejahr vermindern können (Verlustvortrag). Nicht verrechnete Verluste sind dabei zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Abgesehen von diesen obigen Überlegungen bieten Investmentfonds/Spezialfonds natürlich weitere Vorteile: So werden beispielsweise die Veranlagungsentscheidungen durch professionelle Fondsmanager getroffen. Diese verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse sowie Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung und haben Zugang zu den globalen Handelsmöglichkeiten. Im Fokus steht hierbei die bewährte Schoellerbank Strategie. Die Vermögenswerte werden nach den Kriterien des Schoellerbank AktienRatings, des Schoellerbank AnleihenRatings bzw. des Schoellerbank FondsRatings ausgewählt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch aus Sicht einer vermögenden Privatstiftung ein Spezialfonds durchaus eine interessante Option darstellt.

Mag. Isabell Frandl

“Tücken beim Immobilienerwerb”

Gerade in Zeiten wie diesen, wo die Zinsen niedrig und sichere und vor allem renditegenerierende Anlageformen rar werden, sind Investments in Immobilien eine beliebte Strategie – und bei Privatstiftungen mehr denn je.

Immobilien gelten grundsätzlich als sichere Anlageform, tatsächlich können sich jedoch erhebliche Risiken hinter dem Investment verbergen. Aufgrund des aktuellen „Immobilienkaufrausches“ wird dies leider oft übersehen und teilweise zu teuer bzw. nicht werthaltig gekauft.

Im Zuge von Investments in Immobilien ist es empfehlenswert, fachkundige, unabhängige Berater (Rechtsanwalt, Steuerberater, einen immobilienwirtschaftlichen Berater – der Makler oder der/die Berater des Verkäufers gelten in diesem Fall nicht als unabhängige Berater (sowie Finanzierungsberater) beizuziehen, um in weiterer Folge etwaige massive Nachteile zu vermeiden.

Die beliebtesten Anlageimmobilien bei Privatstiftungen sind Zinshäuser (meist historische Objekte mit hauptsächlich Wohnnutzung und Altmietverträgen) und Eigentumswohnungen oder sonstige wohnungseigentumstaugliche Objekte (z. B. Geschäftslokale).

Aufgrund der enorm hohen Nachfrage nach Zinshäusern und Eigentumswohnungen – und somit auch des hohen Preises und der daraus folgenden geringen Rendite – wird das Investitionsfeld der Privatstiftungen mittlerweile auf gewerblich genutzte Objekte wie Büro- bzw. Geschäftshäuser oder Hotels ausgeweitet. Mit derartigen Objekten kann eine höhere Rendite erwirtschaftet werden, jedoch besteht hier ein wesentlich höheres Risiko, und für eine erfolgreiche Bewirtschaftung sind meistens Profis erforderlich.

Grundsätzlich unterliegen alle in Österreich vermieteten Objekte dem Mietrechtsgesetz (MRG). Die Frage ist allerdings, inwieweit das MRG bei der jeweiligen Immobilie zur Anwendung kommt: Vollanwendung, Teilanwendung, Vollaussnahme. Vom Anwendungsbereich ist die Mietzinsbildung (Richtwertmietzins, angemessener Mietzins oder frei vereinbarter Mietzins) abhängig, Befristungsabschlüsse können verpflichtend sein, und strenge Kündigungsbestimmungen können einzuhalten sein. Auch Weitergaberechte oder Untermietrechte sowie Eintrittsrechte Angehöriger können die Verfügungsmöglichkeiten über Mietobjekte einschränken.

Neben dem Mietrecht kommt auch das Konsumentenschutzgesetz zur Anwendung, da in den meisten Fällen Wohnungen an Konsumenten vermietet werden. Bei der Vermietung von Büro- oder Geschäftsflächen ist zu beachten, dass auch Unternehmensgründer als Konsumenten gelten.

Wertsteigerungspotenziale wie „möglicher Dachgeschoßausbau“ werden bei Renditeimmobilien wie Zinshäusern oft angepriesen. Hier ist zu prüfen, ob diese Potenziale im Verkaufspreis bereits berücksichtigt sind bzw. ob sie auch tatsächlich verwirklicht werden können.

Insbesondere beim Thema Dachgeschoßausbau bzw. beim Erwerb eines Rohdachbodens sind viele Fragen zu klären:

- Wurde am Gesamtobjekt bereits Wohnungseigentum begründet?
- Wie wurde dabei der Rohdachboden berücksichtigt?
- Ist der Rohdachboden allgemeiner Teil der Liegenschaft und steht allen Eigentümern zur Verfügung, oder ist er Zubehör zu einer Wohnung oder eine selbstständige Räumlichkeit?
- Muss der Rauchfangkehrer den Rohdachboden betreten können? Trifft dies zu, wird der Dachgeschoßausbau schwierig bis unmöglich, weil kein (alleiniges) Verfügungsrecht über den Rohdachboden möglich ist.
- Ist der Ausbau des Rohdachbodens aus technischer Sicht (Statik, Erdbebensicherheit) möglich?

Altmietverträge werden manchmal positiv beschrieben, beinhalten jedoch ein hohes Risiko. Sie unterliegen meist dem Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes und somit erhöhten Kündigungsschutzbestimmungen. Darüber hinaus besteht das Risiko einer Weitergabe des Mietgegenstandes an Eintrittsberechtigten.

Beim Erwerb von Wohnungseigentumsobjekten ist es ratsam, die Protokolle der letzten Eigentümerversammlungen durchzusehen. Sollten kostenintensive Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen in naher Zukunft vorgesehen sein und ist dafür keine entsprechende Rücklage vorhanden, kann kurz nach dem Kauf einer Wohnung eine weitere finanzielle Belastung auf den Käufer zukommen.



Aus technischer Sicht ist vor dem Kauf einer Immobilie der Bau- und Erhaltungszustand zu überprüfen und eine technische Due-Diligence-Prüfung ratsam. Denkmalschutz zum Beispiel ist insbesondere beim Zinshauskauf oft anzutreffen. Abgesehen vom Nachteil der Auflagen des Bundesdenkmalamtes gibt es auch steuerliche (begünstigte Abschreibung), rechtliche (erhöhter Mietzins) oder finanzielle (Förderungen) Vorteile aus dem Denkmalschutz.

Bei Neubauten hingegen ist zu überprüfen, ob bereits alle Aufschließungskosten und alle sonstigen öffentlichen Abgaben entrichtet sind oder ob hier nach Übergabe und Kaufpreiszahlung noch Mehrkosten zu erwarten sind. Der Verkäufer sollte die ordnungsgemäße Begleichung der Abgaben schriftlich bestätigen.

Abgesehen von den bereits genannten Themen sind auch die steuerlichen Rahmenbedingungen beim Immobilienerwerb wesentlich. Je nachdem, wie der Verkauf der Immobilie erfolgt, mit oder ohne Umsatzsteuer, ist auf etwaige Vorsteuerkorrekturen zu achten. Befinden sich sogenannte „Umsatzsteuer-Schädlinge“ (z. B. Ärzte, Banken) als Mieter im Objekt, so entfällt für das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt die Vorsteuerabzugsberechtigung

Beim Erwerb von Wohnungseigentumsobjekten ist es ratsam, die Protokolle der letzten Eigentümerversammlungen durchzusehen.

des Vermieters, da für diese Anteile der Liegenschaft nicht zur Umsatzsteuer optiert werden darf. Weiters spielen die Abschreibungsdauer und die Aufteilung des Kaufpreises auf Grund- und Gebäudeanteil für Anleger eine große Rolle. Im Falle eines Weiterverkaufs des Objektes ist die Immobilienertragsteuer zu berücksichtigen.

Bei der Kalkulation des Gesamtkaufpreises sind die Kaufnebenkosten wie Grundbucheintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer, Rechtsanwalts- und Notarhonorar, eventuell Maklerprovision oder auch Nebenkosten der Finanzierung zu berücksichtigen.

Im Ankaufsfall empfiehlt es sich insbesondere für Stiftungen, eine technische, steuerliche und rechtliche Due-Diligence-Prüfung sowie ein Immobilienbewertungsgutachten erstellen zu lassen. Das

Der Immobilienerwerb ist eine komplexe Sache, die viele Risiken, aber auch Chancen mit sich bringt.

Immobilienbewertungsgutachten sollte zwar in der Befundaufnahme auch die rechtlichen und technischen Gegebenheiten behandeln, jedoch ist der Immobilienbewerter kein Experte auf diesen Gebieten. Auch steuerliche Hinweise finden sich in einem qualitativ hochwertigen Gutachten, jedoch darf man auch hier nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Expertenwissen stellen.

Die Immobilienbewertung bildet die Gegebenheiten der Immobilie im entsprechenden Markt ab und ermittelt einen dafür angemessenen Wert. Dieser Wert (Verkehrswert, Marktwert, Fair Value) kann vom tatsächlichen Kaufpreis abweichen, da in den Kaufpreis neben persönlichen Motiven auch das Verhandlungsgeschick der beiden Parteien einfließt.

Grundsätzlich gibt es drei Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie:

- Vergleichswertverfahren
- Sachwertverfahren
- Ertragswertverfahren

Je nach Art der Immobilie wählt der Bewerter das nach dem neusten Stand der Wissenschaft am besten geeignete Verfahren. Im Falle von Eigentumswohnungen ist das meist das Vergleichswertverfahren, bei Einfamilienhäusern oder Sonderimmobilien wie Schlössern oder Burgen das Sachwertverfahren und bei ertragsgenerierenden Immobilien wie z. B. Zinshäusern, Einkaufszentren oder Hotels das Ertragswertverfahren (bzw. eine abgewandelte Form davon).

Je nach Verfahren sind unterschiedliche Parameter für den Wert der Immobilie maßgeblich. Im Vergleichswertverfahren sind das die gewählten Vergleichswerte, im Sachwertverfahren z. B. die

Baukosten und im Ertragswertverfahren z. B. die nachhaltige Miete und die gewählten Zinssätze.

Sollte der Verkäufer ein Immobilienbewertungsgutachten der Liegenschaft als Verkaufspreisgrundlage zur Verfügung stellen, empfiehlt es sich, je nach Verfahren die folgenden Parameter zu plausibilisieren:

- Im Vergleichswertverfahren sollten im Gutachten die dem Wert zugrunde liegenden Vergleichswerte und ihre Anpassungen nachvollziehbar dargestellt sein. Diese Vergleichswerte und Anpassungen sollten auf Marktkonformität überprüft werden.
- Im Sachwertverfahren empfiehlt es sich, die Angemessenheit der Baukosten und etwaiger Zu- und Abschläge, die Restnutzungsdauer sowie den Wert des Grundstückes je Quadratmeter zu plausibilisieren.
- Im Ertragswertverfahren, dem komplexeren der Bewertungsverfahren, ist die Überprüfung der folgenden bewertungsrelevanten Eingangsdaten sinnvoll: vermietbare Fläche, nachhaltige Miete, Bewirtschaftungskosten, Kapitalisierungs- und gegebenenfalls Diskontierungszinssatz, Restnutzungsdauer und etwaige Zu- und Abschläge.

Im Zweifelsfall ist ein immobilienwirtschaftlicher Berater bzw. Sachverständiger mit der Plausibilisierung zu beauftragen.

Fazit: Der Immobilienerwerb ist eine komplexe Sache, die viele Risiken, aber auch Chancen mit sich bringt. Es sind im Ankaufsfall rechtliche, technische und steuerliche Rahmenbedingungen sowie persönliche Einflüsse zu berücksichtigen. Durch das richtige Team von erfahrenen Partnern oder das Aneignen von entsprechend umfangreichem Know-how können etwaige Stolpersteine erkannt und aus dem Weg geräumt oder in den Kaufpreis einkalkuliert werden. So können die Risiken gesenkt und die Chancen erhöht werden bzw. kann die Werthaltigkeit des Investments gesichert werden.

*Ing. Sandra Hochleitner, MSc, MRICS
Allgemein beeidete u. gerichtlich zertifizierte
Sachverständige für Immobilien*

“ Es müssen nicht immer Wertpapiere sein – eine Veranlagungsalternative für Stiftungen ”

Eine Versicherung bringt man nicht unbedingt mit Stiftungen in Zusammenhang. Es lohnt sich jedoch, die Vorteile dieses Investments genauer zu betrachten.

Der Stiftungszweck liegt bei vielen Stiftungen darin, Vermögen zusammenzuhalten und über Generationen ohne Schmälerung der Substanz weiterzugeben, oder in der Sicherstellung, dass Vermögen für einen bestimmten Zweck verwendet wird. Stiftungen sind bestrebt, konservativ zu veranlagen, um große Wertschwankungen zu vermeiden. Derzeit sehen sich Stiftungsvorstände mit der Problematik konfrontiert, dass aufgrund des Niedrigzinsniveaus der Wertverzehr vorprogrammiert ist. Hier gilt es, die Strategie der Vorjahre zu überdenken und nach Alternativen zu suchen.

Eine Möglichkeit, die Rendite zu steigern, kann eine Lebensversicherung sein. Es eilt dieser zu Unrecht kein so guter Ruf voraus: Vielfach werden Lebensversicherungen als kostenintensiv und unflexibel beurteilt. Dem kann entgegengehalten werden, dass hier das Private Banking Lösungen anbietet, die über eine schlanke Kostenstruktur und flexible Veranlagungsmöglichkeiten verfügen und sich dadurch vom allgemeinen Lebensversicherungsmarkt abheben.

Vor welchem Hintergrund ist eine Lebensversicherung für eine Stiftung ein sinnvolles Instrument?

Es drängt sich zu Recht die Frage auf, wie eine Lebensversicherung mit dem Thema Stiftung zusammenpasst. Die Stiftung hat als juristische Person kein Leben einer natürlichen Person, wie man es mit dem klassischen Bereich einer Versicherung verbindet. Daher trifft der Lebensversicherungsvertrag eine Unterscheidung zwischen der Person/Institution/Gesellschaft, die den Vertrag hält, und der Person, die das versicherungstechnische Risiko in einem Lebensversicherungsvertrag verkörpert. Im Versicherungsvertrag der Stiftung ist die Stiftung Versicherungsnehmerin, der Stiftungsvorstand versicherte Person und die Stiftung Bezugsberechtigte. Die versicherte Person hat keine Rechte am Vertrag. Auf ihr Leben gemäß der Rententafel 2010/2012 wird der Lebensversicherungsvertrag kalkuliert. Sie kann nicht ausgetauscht werden und im Fall des Ablebens der versicherten Person wird der Vertrag fällig, und die Begünstigten aus dem Lebensversicherungsvertrag erhalten die Ablebensleistung



Der Stiftungszweck liegt bei vielen Stiftungen darin, Vermögen zusammenzuhalten und über Generationen ohne Schmälerung der Substanz weiterzugeben.

(Deckungsstock plus 10 % oder mehr). Begünstigte aus dem Lebensversicherungsvertrag können zum einen die Stiftung oder die Begünstigten aus der Stiftung sein. Es kann sinnvoll sein, die Stiftung als Bezugsberechtigte im Lebensversicherungsvertrag zu bestimmen. Dadurch fließt bei Fälligkeit der Versicherung die Leistung steuerfrei ins Stiftungsvermögen.

Aus Veranlagungssicht – dies ist im Rahmen der Versicherung die Zusammensetzung des Deckungsstockes – ist der klassische Deckungsstock von dem einer fondsgebundenen Variante zu unterscheiden. Der klassische Deckungsstock ist gesetzlich definiert und setzt sich in erster Linie aus konservativen Papieren wie Staatsanleihen, Anleihen von Schuldnerhöchster Bonität, Immobilien etc. zusammen. Mit einem aktuell garantierten Rechnungszins in Höhe von 0,5 % gestaltet sich der Vermögenserhalt in der Stiftung schwierig. Durch die Gewinnzuweisungen der Versicherung liegt die effektive Verzinsung je nach Versicherungsgesellschaft zwar bei rund 2 %, dies ist aber nicht garantiert. Für den sicherheitsorientierten Investor klingt das klassische Konzept verlockend, jedoch sollte die Minimalverzinsung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit auf lange Sicht hinterfragt werden.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung trägt zwar der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, jedoch besteht hier die Möglichkeit, je nach Fondsvariante eine entsprechende Performance zu erzielen. Im ausgewogenen Portfolio bei einer Performance von rund 6 % kann sich unter den gegebenen Voraussetzungen der Vorteil einer Versicherungslösung gegenüber einer direkten Veranlagung nach 15 Jahren bei rund 8 % ergeben. Voraussetzung ist eine entsprechend schlanke Kostenstruktur, die Private-Banking-Versicherungslösungen bieten.

Bezieht man unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt den Renditevorteil mit ein, der durch die begünstigte Besteuerung der Versicherung erzielt werden kann, liegt der Vorteil klar auf der Hand. Erträge und der Wertzuwachs sind in der Stiftung zwischensteuerpflichtig (25 %) als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Innerhalb der Versicherung fällt für die Veranlagung keine Zwischensteuer an (weder auf die Erträge noch auf den Wertzuwachs). Zu Beginn werden einmalig die 4 % Versicherungsteuer fällig. Läuft die Versicherung zehn (wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat) oder 15 Jahre, ist die Versicherung komplett steuerfrei, auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer. Es ist sinnvoll, als Begünstigte die Stiftung einzusetzen, da bei Fälligkeit die Leistung der Stiftung zufällt. Soll das Versicherungsvermögen verrentet werden, ist die Rente erst dann steuerpflichtig, wenn das Deckungskapital überschritten wird. Entscheidet sich die Stiftung, die Fonds in der Versicherung zu switchen, kann dies nicht nur kostenfrei, sondern auch steuerfrei vorstattengehen – ein Steuerspareffekt, wie sie keine andere Veranlagung bieten kann.

Fazit: Vor dem Hintergrund des langfristigen Veranlagungshorizonts einer Stiftung ist eine Private-Banking-Versicherungslösung in der Allokation des Stiftungsvermögens unerlässlich. Hier stehen der Stiftung als Versicherungsnehmerin das breite Anlagespektrum der Fonds und Vermögensverwaltungen mit Fonds zur Verfügung. In der ausgewogenen Variante (bis zu 50 % Anleihen und 50 % Aktien) ist über die Performance der Steuervorteil sichtbar, da bei einer Gewinnmitnahme die Zwischensteuer in Höhe von 25 % nicht anfällt. Wird die Stiftung im Vertrag als Begünstigte bestimmt, fließt bei Fälligkeit die Versicherungsleistung an die Stiftung und ist dadurch steuerneutral. Erst die Auszahlung an die Begünstigten ist mit 27,5 % Kapitalertragsteuer zu versteuern. Da die Versicherung über eine offene Laufzeit verfügt, kann sie unbefristet laufen, wodurch die Rendite des Vertrages über die Laufzeit und den Veranlagungserfolg gesteigert werden kann. Vor dem Hintergrund einer auch für den Stiftungsbereich gestiegenen Steuerbelastung und aufgrund der Langfristigkeit einer Stiftung und deren Vermögen ist eine Lebensversicherung eine begrüßenswerte Alternative zu anderen Anlagevarianten.

Mag. Doris Eichelburg, CFP®, EFA®

“ Langfristiger Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen ”

Für den langfristigen Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen spielen neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die rechtlichen Aspekte eine große Rolle.

Das Stiftungsrecht bietet in zivilrechtlicher Hinsicht einen weitgehend klaren Gestaltungsrahmen. Es lohnt sich daher, sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung von Vermögen in der Privatstiftung auseinanderzusetzen.

Festlegung von Zielen in der Stiftungserklärung

Die Privatstiftung gilt als klassisches Vehikel, um Vermögen über längere Zeit, selbst über Generationen hinweg, zu erhalten. Die Stiftungsgesetze erfordern es in der Regel, in der Stiftungserklärung den Stiftungszweck zu definieren. Der Stiftungszweck ist daher auch jenes Kriterium, das die Privatstiftung maßgeblich prägt. Er sollte ausreichend klar und genau formuliert sein, um den Stiftungsorganen Leitlinien für ihre Entscheidungen zu geben. Solange der Stifter noch lebt, kann dieser sicherlich viel zur Klarheit bestimmter Formulierungen und Denkweisen beitragen. Für die Zeit danach sollte der Familie über den Stiftungsbeirat die Möglichkeit der Mitsprache eingeräumt werden.

Die intensive Beschäftigung mit dem Stiftungszweck ist die qualitative Grundlage für ein seriöses Vermögensmanagement. Häufige Veranlagungsaspekte einer Privatstiftung sind der langfristige Werterhalt des Kapitals („ewige Stiftung“), stabile und planbare Erträge, ausreichende Erträge für die Erreichung des Stiftungszwecks und die Finanzierung der Verwaltung, begrenztes Risiko, aber auch gleichzeitig dynamisches Wachstum der Vermögenswerte.

Wenn es der Stiftungszweck nicht anders vorsieht, darf zur Erfüllung dieses Zwecks grundsätzlich neben den Erträgen auch der Vermögensstamm aufgebraucht und ausgeschüttet werden. Häufiger ist jedoch die Festlegung eines Mindestvermögensstandes, der durch Zuwendung an Begünstigte nicht geschmälert werden darf.

Diese Anforderungen sind nicht immer leicht unter einen Hut zu bringen. Umso wichtiger ist hier die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stifter, Stiftungsvorstand und Vermögensverwalter.

Erwartung an die Veranlagung im Hinblick auf den Stiftungszweck

Auf welche Aspekte sollte man als Stifter oder Stiftungsvorstand beim effizienten Aufbau eines Vermögensportfolios achten?

Die Formulierungen in den Stiftungserklärungen im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens sind häufig sehr allgemein gehalten und gehen in Richtung „Verwaltung, Sicherung und Vermehrung des der Stiftung gewidmeten Vermögens“. Aber was bedeutet nun für den Stifter oder Stiftungsvorstand diese Formulierung konkret? Vor oder nach Inflation? Vor oder nach Kosten bzw. Steuern? Und welche Ertrags- und Risikowartung besteht hinsichtlich der Veranlagung? Werden diese und ähnliche Fragen klar beantwortet, lässt sich daraus eindeutig ableiten, welche Anlageformen infrage kommen, welche Laufzeiten gewählt werden, welche Ertragswartung realistisch ist, ob regelmäßige Ausschüttungen notwendig sind, welche Wertschwankungen in Kauf genommen werden und vieles mehr. Mit diesen Vorgaben kann eine erfolgreiche langfristige Veranlagungsstrategie gewählt und verwirklicht werden.

Anlagerichtlinien als Guideline für Anlageentscheidungen

Das grundsätzliche Ziel bei der Veranlagung von einer Privatstiftung gewidmetem Vermögen ist der Werterhalt über Generationen. Marktschwankungen haben gezeigt, wie wichtig die Prämisse des Substanzerhalts im Portfolio ist. Der Stiftungsvorstand hat den realen Werterhalt in den Vordergrund zu stellen. Ebenso hat eine Diversifikation über verschiedene Assetklassen sowie abhängig von den Ausschüttungsbedürfnissen nach Fristigkeiten zu erfolgen. Risiken sind zu hinterfragen, insbesondere das Emittentenrisiko. Eine langfristig strukturierte Vermögensplanung im Sinn eines ordentlichen Private Banking ist anzustreben.

Die intensive Beschäftigung mit dem Stiftungszweck ist die qualitative Grundlage für ein seriöses Vermögensmanagement.

Wer für die Finanzen einer Stiftung verantwortlich ist, muss vielen Anforderungen gerecht werden. Er muss das Kapital und Vermögen erhalten, Klumpenrisiken vermeiden, regelmäßige Ausschüttungen sicherstellen und rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen beachten.

Insbesondere in Niedrigzinsphasen ist dem Stiftungsvorstand Flexibilität in der Auswahl der Kapitalanlagen einzuräumen. Bundesanleihen oder Festgelder führen nach Abzug von Inflation und Steuer zu einem realen Wertverlust. Im Sinn eines Werterhalts über Generationen müssen auch hier die Anlagegrundsätze überdacht und neu interpretiert werden. So ist die Beimischung von Aktien und Immobilien im derzeitigen Zinsumfeld eine notwendige Ergänzung, um hier den Werterhalt zu sichern.

Anlagerichtlinien der Stiftung können für den Vorstand eine Hilfestellung bei der Umsetzung des allgemein gehaltenen Stiftungszwecks sein. Die Richtlinien sollten diesem aber auch bestimmte Handlungsspielräume geben. Ebenfalls ist zu eruieren, ob eine Beratschlagung durch einen Beirat, der mit Begünstigten besetzt ist, sinnvoll sein kann.

Bei der Festlegung der Anlagerichtlinien sollte zwischen den verschiedenen Assetklassen unterschieden werden. So kann der Erhalt von zentralen Unternehmensbeteiligungen über Generationen hinweg erwünscht sein, der Verkauf von kleineren Beteiligungen jedoch Sinn machen. Bei der Beteiligungsverwaltung ist darauf zu achten, dass keine unzulässige operative Tätigkeit ausgeübt wird. Das ist in erster Linie bei jenen Privatstiftungen ein Thema, die an der Spitze eines Konzerns als Unternehmensträgerstiftung fungieren. Strategische Entscheidungen darf die Privatstiftung treffen, operative Entscheidungen jedoch nicht. Um eine angemessene Risikobegrenzung zu erreichen, sollten für die Beteiligungsverwaltung auch Grenzen der allfälligen Finanzierung durch Fremd- oder Eigenmittel von Beteiligungsunternehmen vorgesehen werden. Wichtig ist hier, die Verantwortlichkeit des Stiftungsvorstands bei der Aufnahme von Fremdkapital auf wichtige Gründe wie Gefährdung von Gläubigerinteressen oder Konflikt mit dem Stiftungszweck zu beschränken, um nicht in permanenten Diskussionen mit der Geschäftsführung zu stehen.

Bei der Veranlagung in Wertpapieren, Immobilien und alternativen Investmentprodukten können prozentuelle Höchstgrenzen vorgese-

Wer für die Finanzen einer Stiftung verantwortlich ist, muss vielen Anforderungen gerecht werden.

hen werden, die nur in Ausnahmefällen im Ermessen des Stiftungsvorstands liegen oder auch nur unter Zustimmung des Beirats verändert werden dürfen.

Bei der Festlegung der Anlagestrategie sollte, basierend auf dem Stiftungszweck, auf folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen geachtet werden:

- Festlegung von Grundsätzen für die Vermögens- und Risikostreuung
- Anpassungsmöglichkeiten aufgrund von Veränderungen auf den Finanzmärkten bzw. im wirtschaftlichen und politischen Umfeld
- Rahmenbedingungen für Anlagehorizont und Ausschüttungserfordernisse
- Bandbreiten/Obergrenzen für die Gewichtung von Anlageklassen und Bonitäten
- Festlegung von etwaigen Einschränkungskriterien (z.B. Ausschluss bestimmter Investmentkategorien, Regionen oder Branchen)

Die Anlagerichtlinien bzw. -grundsätze sollten sich idealerweise als Orientierung in den Stiftungsurkunden oder als ergänzende Richtlinie für das Vermögensmanagement wiederfinden.

Fazit: Um einen langfristigen Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen sicherzustellen, gilt es, den vielfach allgemein formulierten Stiftungszweck des „Werterhalts über Generationen“ in geeignete Anlagerichtlinien bzw. in eine geeignete Strategie der Vermögensanlage zu übersetzen. Um mehr Klarheit, Sicherheit, aber auch Flexibilität zu erreichen, empfiehlt es sich sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus Sicht eines effizienten und nachhaltigen Vermögensmanagements, angemessene Vorgaben in das schriftliche Stiftungsrahmenwerk aufzunehmen. Mit der richtigen Anlagestrategie und einem Vermögensverwalter, der die Grundsätze des Private Banking beherrscht, kann der langfristige Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen gelingen.

Mag. Helmut Siegler, CFP®, EFA®

“ Die gemeinnützige Stiftung – am Beispiel der Caritas Stiftung Österreich ”

Die reine Gemeinnützigkeit von Privatstiftungen in Österreich ist ein Feld mit Potenzial. Während generell der Trend zur österreichischen Privatstiftung in den letzten Jahren eher rückläufig erscheint, boomt der Stiftungsbereich in angrenzenden Nachbarländern – Gemeinnützigkeit ist das Ziel.

Ein Beispiel für gemeinnütziges und soziales Stiftungswesen in Österreich ist die 2016 nach dem neuen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in das Register des BM.I eingetragene Caritas Stiftung Österreich, die als erste neu eingetragene Stiftung eine Vorreiterrolle einnimmt. Eine der entscheidenden Motivationen, diese Stiftung zu gründen, war die Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit, die neu im § 4b Einkommensteuergesetz geregelt ist.

Ihr Zweck dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Vorhaben im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung und ermöglicht damit eine dauerhafte Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im In- und Ausland, zum Beispiel in Bildungs- oder Ernährungsprojekten. Die Caritas Stiftung Österreich bietet Menschen, die sich im Bereich Philanthropie engagieren möchten, eine Vielzahl an Möglichkeiten: Von der klassischen Spende

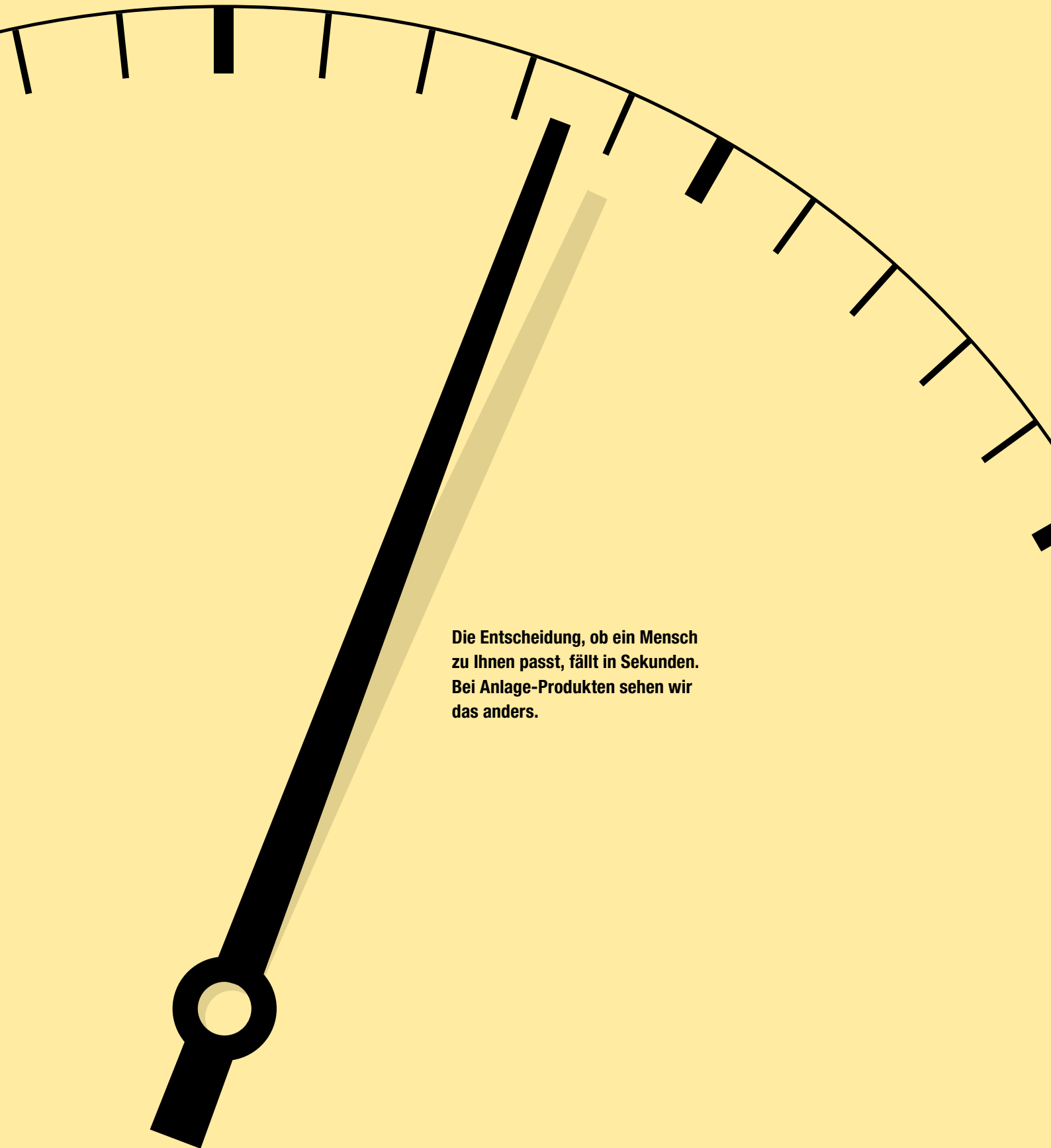
bis zur persönlichen und maßgeschneiderten Zustiftung bietet sie jedem Unterstützer die passende Lösung. Neben Barmitteln sind auch Immobilien wie eine Eigentumswohnung oder ein Zinshaus eine attraktive Alternative, um nachhaltig zu helfen.

Zustifter profitieren (hier am Beispiel der Caritas Stiftung Österreich) von mehreren Vorteilen:

- Jeder Zustifter verfügt über einen maßgeschneiderten Vertrag, der Verwendungszweck, Laufzeit, Vermögensveranlagung etc. genau definiert.
- Der Zustifter spart die Kosten für Gründung und Verwaltung einer eigenen Stiftung.
- Weder fällt Eingangsteuer noch Zuwendungsbesteuerung an. Nach § 4a EStG können Spenden in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich geltend gemacht werden. Durch eine Vermögensausstattung der Caritas Stiftung können nach § 4b EStG weitere 10 % steuerlich geltend gemacht werden, womit der Effekt verdoppelt werden kann.
- Regelmäßige Berichte und ein eigener Rechnungskreis gewährleisten dem Zustifter ein Höchstmaß an Transparenz und Kontrollmöglichkeit.



V. l. n. r.: Dr. Wolfgang Skoda, Notar der Caritas; DDr. Michael Landau, Caritas Präsident und Aufsichtsratsvorsitzender der Caritas Stiftung Österreich; Cornelius Türk, Verantwortlicher der Caritas Stiftung Österreich



**Die Entscheidung, ob ein Mensch
zu Ihnen passt, fällt in Sekunden.
Bei Anlage-Produkten sehen wir
das anders.**

Denn bevor ein Investment in unser Portfolio aufgenommen wird, durchläuft es den strengsten Selektionsprozess, den nur wenige überstehen. Schließlich verdient Ihr Vermögen nur die sichersten und allerbesten Anlagen. Investieren statt Spekulieren. Eine Philosophie, die in den letzten Jahren mit allen wichtigen Auszeichnungen der Finanzbranche prämiert wurde.



 **Schoellerbank**
Private Banking